

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2381

Fachbereiche Kindes- und Erwachsenenschutz, Behinderung und Suchthilfe: Höchsttaxen und -beiträge 2010 für die Leistungsvergütung und Berechnung von Ergänzungsleistungen - Modalitäten der Anpassung der Ergänzungsleistungen

1. Erwägungen

Gemäss § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Beschluss

2.1 Generelle Erhöhungen der Taxen

Gestützt auf § 52 Abs. 1, § 82 Abs. 2 lit b des Sozialgesetzes und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1105 vom 2. Juni 2009 (Budgetweisungen für das Jahr 2010) werden die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und die Berechnung der Ergänzungsleistungen höchstens im Rahmen der Jahresteuern um 1 % erhöht. Vorbehalten bleiben neue Angebote.

2.2 Einführung von bedarfsabgestuften Taxen in den IVSE-Wohnheimen und -Tagesstätten für erwachsene Menschen mit einer Behinderung

Mittels RRB Nr. 2005/154 vom 18. Januar 2005 wurde im Kanton Solothurn das Bedarfserfassungssystem GBM (Gestaltung der Betreuung für Menschen mit einer Behinderung) eingeführt. Die Einführung ist inzwischen in den Wohnheimen und Tagesstätten abgeschlossen. Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1105 vom 2. Juni 2009 (Budgetweisungen für das Jahr 2010) wird nun in den Behinderteneinrichtungen für Erwachsene ein Abrechnungssystem eingeführt, welches sich auf die Daten des Bedarfserfassungssystems GBM abstützt. Die jeweiligen Taxen bestehen aus einer Pensionstaxe, welche die Grundtaxe und die Anlagekosten beinhaltet, sowie den abgestuften Betreuungskosten. Für die Leistungen „Tagesstätte“ resp. „Tagesstruktur“ sowie „Wohnen“ sind je 5 Stufen vorgesehen, für die Leistung „Aussenwohngruppe“ 3 Stufen.

Die Abstufungen gestalten sich wie folgt:

- Wohnen Stufe 1: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für einen Indexpunkt
- Wohnen Stufe 2: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für zwei Indexpunkte
- Wohnen Stufe 3: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für drei Indexpunkte

- Wohnen Stufe 4: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für vier Indexpunkte
- Wohnen Stufe 5: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für fünf Indexpunkte

- Aussenwohngruppe (AWG) 1: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für 0,4 Indexpunkt
- Aussenwohngruppe (AWG) 2: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für 0,7 Indexpunkt
- Aussenwohngruppe (AWG) 3: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für 0,9 Indexpunkt

- Tagesstätte Stufe 1: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für einen Indexpunkt
- Tagesstätte Stufe 2: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für zwei Indexpunkte
- Tagesstätte Stufe 3: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für drei Indexpunkte
- Tagesstätte Stufe 4: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für vier Indexpunkte
- Tagesstätte Stufe 5: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für fünf Indexpunkte

2.3 Höchsttaxen im Kanton Solothurn ab 1. Januar 2010

Institutionen IVSE Bereich B (Erwachsene)

Leistung "Wohnen"

Grundtaxe pro Tag	Fr.	90.--
Anlagekosten pro Tag	Fr.	46.--
Betreuung; Stufe 1 (1 Indexpunkt)	Fr.	54.55
Monatspauschale Stufe 5 (höchste Stufe)	Fr.	11'847.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	390.--

Leistung "Tagesstätte"

Grundtaxe pro Tag	Fr.	40.--
Anlagekosten pro Tag	Fr.	22.--
Betreuung; Stufe 1 (1 Indexpunkt)	Fr.	43.70
Monatspauschale Stufe 5 (höchste Stufe)	Fr.	8'240.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	271.--

Leistung 'Wohnen mit integrierter Tagesstätte'

Die Taxen resp. Pauschalen "Wohnen" und "Tagesstätte" werden zusammengezählt.

Leistung "Spezialbetreuung für Menschen mit einer Behinderung und sehr auffälligem Verhalten"

- maximal 6 Plätze

Die Taxen resp. Pauschalen werden für die Dauer des Pilotprojektes wie folgt festgelegt:

Monatspauschale	Fr.	22'800.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	750.--

Werkstätten

Monatspauschale

Fr. 2'325.--

Stundenpauschale

Fr. 20.20

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich B (Erwachsene)**Wohnheim**

Monatspauschale	Fr.	5'775.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	190.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2010	Fr.	4'105.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	135.--

Wohnheim mit integrierter Tagesstätte

Monatspauschale	Fr.	6'990.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	230.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2010	Fr.	4'105.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	135.--

Tagessstätte für Externe

Monatspauschale	Fr.	2'730.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	90.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2010	Fr.	1'825.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	60.--

Institutionen IVSE Bereich A (Kinder und Jugendliche)**Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung**

Tagespauschale	Fr.	300.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	300.--

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich A (Kinder und Jugendliche)**Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung**

Tagespauschale	Fr.	250.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	250.--
ohne departementale Taxverfügung	Fr.	135.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	135.--

Pflegefamilien für Minderjährige

Pflegefamilie

Tagespauschale	Fr.	65.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	65.--

Fachpflegefamilie

Tagespauschale	Fr.	95.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	95.--

Sozialpädagogische Pflegefamilie

Tagespauschale	Fr.	125.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	125.--

Pflegefamilie mit hochspezialisiertem Angebot

Tagespauschale	Fr.	155.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	155.--

Institutionen IVSE Bereich C (Suchtbereich)**Wohnheim**

Tagesspauschale	Fr.	360.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	360.--

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich C (Suchtbereich)**Wohnheim**

Tagespauschale	Fr.	360.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	360.--
ohne departementale Taxverfügung	Fr.	135.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	135.--

Betreutes Wohnen in Gastfamilien (Behinderung, Alter und Sucht)

Tagespauschale	Fr.	125.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	125.--

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereiche A, B und C - andere Kantone

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheim-aufenthalten mit Tagesstätten-betreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten

in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen. Diese entspricht im Maximum der durch den Standortkanton festgelegten Taxe und darf die Höchstattaxe für Solothurner Institutionen mit dem selben Dienstleistungsangebot nicht überschreiten.

2.4 IIZ: AHV-Zweigstellen

Die Praxis, wonach Institutionen aus anderen Kantonen für Ihre Klientschaft aus dem Kanton Solothurn ebenfalls den Ausweis über Pensions- und Pflegekosten bei den Zweigstellen der AHV einreichen, um die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu bewirken ist unstatthaft. Die Zweigstellen bearbeiten ausschliesslich die Ausweise von Solothurner Institutionen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn. Die Zweigstellen des Kantons Solothurn wie auch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn haben alle anderen Ausweise zurückzuweisen. Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten Institutionen in anderen Kantonen leben, lösen ausschliesslich die IVSE-Kostenübernahmegarantien (KüG) die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus. Das Amt für soziale Sicherheit wird diese den Zweigstellen zukommen lassen. Nicht IVSE-anerkannte Institutionen anderer Kantone haben beim Amt für soziale Sicherheit ein Anerkennungsgesuch im Einzelfall einzureichen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage, BRU, MUE, GAP

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO